

ANTRAG URLAUBSTAGE

FO 4.1.05.31

Für jede Schülerin/jeden Schüler muss ein eigenes Dispensgesuch geschrieben werden. Die Eingabefrist hängt von der Stelle ab, welche die Dispens bewilligt (Seite 2).

→ Das Gesuch ist der Klassenlehrperson abzugeben.

Antragstellerin/Antragsteller (Eltern oder gesetzliche Vertretung)	
Adresse	
PLZ Ort	
Telefon	
Name Schülerin/Schüler	
Schulhaus / Klasse	
Lehrperson	

Erster Urlaubstag:	Letzter Urlaubstag:
Anzahl Schul halb tage Urlaub: ./ noch nicht bezogene Joker halb tage:	Anzahl Schul halb tage (nach Abzug der Joker halb tage):
Begründung des Gesuches:	

Wir haben für ein weiteres Kind / für weitere Kinder ein gleiches Urlaubsgesuch eingereicht:

☐ nein ☐ ja Wenn ja, bei wem? _____

Die Schülerinnen und Schüler, die vom Unterricht dispensiert werden, sind verantwortlich, das Versäumte in der Freizeit selbständig vor- oder nachzuholen.

Mit der Unterschrift bestätigt die Antragstellerin / der Antragsteller, die gesetzlichen Grundlagen (siehe Rückseite) gelesen zu haben und sich der Folgen bei Nichtbeachtung bewusst zu sein.

Datum: _____

Unterschrift AntragstellerIn: _____

Entscheid Lehrperson/Schulleitung:		
☐ genehmigt	☐ abgelehnt	Unterschrift: _____

Reglement Dispensationswesen

Bei ausreichender Begründung können die Schülerinnen und Schüler im Einzelfall wie folgt dispensiert werden (Schulreglement, SRSZ 611.212, § 15 Abs. 2):

durch die Lehrperson

- für 1 Schultag (Gesuch 1 Woche vorher einreichen)
- bis 4 Jokerhalbtage pro Schuljahr (1 Woche vorher einreichen)

durch die Schulleitung

- ab 2 Schultagen bis 2 Wochen (Gesuch 2 Wochen vorher einreichen)

durch den Schulrat

- für mehr als 2 Wochen (Gesuch 6 Wochen vorher einreichen)

Von der Lehrperson bewilligtes späteres Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gelten nicht als Absenz. Für die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Schulpflicht ist gemäss § 4 Abs. 2 Volksschulverordnung (SRSZ 611.210) der Schulrat zuständig.

Bei Ablehnung des Gesuchs

1. Bei Ablehnung eines Gesuchs durch die Lehrperson, kann innert 20 Tagen nach Zustellung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.
2. Bei Ablehnung eines Gesuchs durch die Schulleitung, kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.
3. Wird ein Dispensgesuch nicht bewilligt und die Schülerin/der Schüler bleibt dem Unterricht trotzdem fern, kann der Schulrat die Eltern gemäss § 47 der Volksschulverordnung mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.— bis CHF 5.000.— bestrafen.